

**Vertrag über die Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke bzw. des unbefestigten Vorlandes der Deiche im Bereich des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes
(Elbe-km 708,5 bis 721,5)**

Zwischen

der **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel, vertreten durch den Präsidenten, nachfolgend

-Bund-

genannt,

dem **Land Niedersachsen**, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, vertreten durch den Minister, nachfolgend

-Land-

genannt, und

dem **Hadelner Deich- und Uferbauverband**, Raiffeisenstraße 10, 21762 Otterndorf, vertreten durch den Schultheiß und den Geschäftsführer, nachfolgend

-Deichverband-

genannt, wird folgender öffentlich rechtlicher Vertrag über die Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke bzw. der unbefestigten Vorlandbereiche der Deiche im Bereich des Deichverbandes geschlossen:

§ 1 Ausgangslage

(1) Im Bereich der Ufer der Tideelbe und ihrer Nebenflüsse kommt es zu Belastungen an den Sicherungs- und Schutzwerken der Deiche bzw. an den unbefestigten Vorlandbereichen der Deiche.

(2) Der Umfang der verkehrsbezogenen Unterhaltung von Bundeswasserstraßen sowie deren Ufern ergibt sich aus § 8 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007. Die Erhaltung von Hauptdeichen sowie deren Schutz- und Sicherungswerken ist in § 5, die Erhaltung des Deichvorlandes in § 21 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 geregelt. Diese Regelungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Darüber hinaus können sich die Unterhaltung betreffende Pflichten aus Planfeststellungen und Plangenehmigungen sowie aus Verträgen zwischen

den Vertragspartnern ergeben. Soweit diese bei Vertragsschluss bestehenden Regelungen diesem Vertrag widersprechen, gilt im Innenverhältnis dieser Vertrag.

(3) Das Eigentum und sonstige Rechte Dritter aus den von diesem Vertrag betroffenen Anlagen und Flächen bleiben unberührt.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Bund übernimmt in den in Anlage 1 näher bezeichneten Uferabschnitten über den Umfang der Unterhaltung nach § 8 WaStrG hinaus die vollständige Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke und der unbefestigten Vorlandbereiche der Deiche im Sinne von §§ 5 und 21 NDG, unabhängig von den Ursachen der Belastungen oder Schäden.

(2) Im Gegenzug wird der Bund von der Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke und der unbefestigten Vorlandbereiche der Deiche sowie des Gewässerbettes an der Oste freigestellt. Die Einzelheiten sind in einem Vertrag zwischen Bund und Land zu regeln. Die entsprechende Unterhaltungsverpflichtung an der Oste übernimmt das Land.

(3) Unterwasserböschungen und Unterwasserablagerungsflächen sind von den Übernahmeverpflichtungen nach Absatz 1 erfasst. Das gleiche gilt für sonstige für die Deichsicherheit bedeutsame Anlagen, soweit sie in der Anlage 1 aufgeführt sind. Hafenanlagen und besondere Bauwerke im Sinne von § 15 Abs. 1 NDG sind nicht von diesem Vertrag erfasst.

(4) Zur Unterhaltung im Sinne dieses Vertrages gehört auch ein eventuell notwendiger Neubau bzw. eine Grundinstandsetzung der Sicherungs- und Schutzwerke sowie der in Absatz 3 Satz 1 und 2 genannten Anlagen. Der Bund hat das Recht, die dafür ggf. erforderlichen Zulassungsanträge im eigenen Namen zu stellen. Falls erforderlich sind die anderen Vertragspartner zur Mitwirkung verpflichtet.

(5) Sollte eine Umgestaltung, ein Neubau bzw. eine Verlegung des Deichkörpers erforderlich sein, wird der Bund gegebenenfalls hierdurch erforderliche neue Sicherungs- und Schutzwerke nach Herstellung ebenfalls in seine Unterhaltung übernehmen. Die entstehenden Herstellungskosten für die Sicherungs- und Schutzwerke liegen bei der für die Umgestaltung, den Neubau bzw. die Verlegung des Deiches nach dem NDG zuständigen Körperschaft, bzw. bei demjenigen, in dessen Interesse die Umgestaltung, der Neubau bzw. die Verlegung erfolgt.

(6) Der Bund trägt die Kosten der Unterhaltung im Sinne dieses Vertrages.

(7) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Die künftigen Unterhaltungsgrenzen sind dort verbal beschrieben und auf Karten dargestellt. Detailfestlegungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 3 Übernahme und Durchführung der Unterhaltung

(1) Die Sicherungs- und Schutzwerke, die unbefestigten Vorlandbereiche sowie die Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind im Ist-Zustand zu übernehmen. Die Sicherungs- und Schutzwerke bzw. unbefestigten Vorlandbereiche sind vor Inkrafttreten dieses Vertrages nicht neu herzurichten, sofern sich nicht aus § 7 etwas anderes ergibt.

(2) Die Sicherungs- und Schutzwerke, die unbefestigten Vorlandbereiche sowie die Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind vom Bund in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und bei einem Neubau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Die Vertragsschließenden informieren sich gegenseitig über ihre Tätigkeiten.

(3) Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass die Unterhaltung im Sinne von § 2 auf eigene Gefahr erfolgt.

(4) Im Falle von Schäden, die auf fehlerhaftes Verhalten bei der Unterhaltung im Sinne von § 2 zurück zu führen sind, übernimmt der Bund die sich für eine andere Vertragspartei eventuell ergebenden Verpflichtungen aus gesetzlicher Haftung.

§ 4 Veranlassung von Unterhaltungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke bzw. unbefestigten Vorlandbereiche der Deiche sind vom Bund unverzüglich zu veranlassen, wenn es notwendig ist. Über die Notwendigkeit dieser Maßnahmen befindet eine Schaukommission gemäß § 5. Bei unbefestigten Vorlandbereichen sollen durch diesen Vertrag keine erhöhten Standards im Vergleich zur heutigen Praxis geschaffen werden. Der Maßstab für die Notwendigkeit der Errichtung von Schutzwerken ergibt sich unverändert aus § 21 Abs. 2 NDG.

§ 5 Schaukommission

(1) Der Schaukommission gehören an je 1 Schaubeauftragter des Deichverbandes, des Landes und der örtlich zuständigen Dienststelle des Bundes. Die Schaubeauftragten können sich jeweils bei der Schau vertreten lassen.

(2) Der Deichbehörde und der Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Schau zu geben.

(3) Die Schau der Schutz- und Sicherungswerke sowie der Vorlandbereiche erfolgt auf Einladung des Deichverbandes im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres. Der Bund stellt hierfür seine aktuellen Gewässerpeilungen zur Verfügung. Auf die Schau kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder der Schaukommission sie für entbehrlich halten. Die Schau kann im Rahmen der Deichschau nach § 18 NDG stattfinden.

(4) Die Schaukommission hat eine Einigung über die Notwendigkeit und den Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen zu erzielen. Einigt sie sich nicht, so entscheiden Bund (WSD Nord) und Land (zuständiges Fachministerium) gemeinsam nach Anhörung des Deichverbandes. Die Befugnisse der Deichbehörde bleiben unberührt.

§ 6 Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe

(1) Für die prognostizierten zusätzlichen Belastungen auf Sicherungs- und Schutzwerke bzw. unbefestigte Vorlandbereiche der Deiche durch die „Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,50 m tiefgehende Containerschiffe“ gelten die folgenden Regelungen. Die Planunterlagen (Auslegung vom 31.03. bis 20.04.2007) und die Planänderungen (Auslegung vom 7.10. bis 06.11.2008) sind dem Land und dem Deichverband durch die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bekannt.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass den Einwendungen bzw. Stellungnahmen des Landes und des Deichverbandes bezüglich der Sicherungs- und Schutzwerke bzw. unbefestigten Vorlandbereiche der Deiche mit dieser Vereinbarung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach Absatz 1 entsprochen wird, und dass sich daher eine Behandlung im Planfeststellungsverfahren und Entscheidung hierüber in dem entsprechenden Planfeststellungsbeschluss erübrigt. Damit ist keine Anerkennung der methodischen Richtigkeit der Prognosen verbunden.

(3) Für die Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke bzw. unbefestigten Vorlandbereiche der Deiche ergibt sich bei einem ausbaubedingtem Überschreiten der in Absatz 1 genannten prognostizierten Werte kein weitergehender Regelungsbedarf, da der Bund gem. § 2 die gesamte in diesem Vertrag behandelte Uferstrecke der Elbe unabhängig von den Ursachen der Belastungen zu unterhalten hat.

(4) Der Bund wird bei der Überwachung der in Absatz 1 genannten prognostizierten Werte und bei der Ursachenermittlung für eventuelle Überschreitungen mitwirken. Sollten die in Absatz 1 genannten prognostizierten Werte ausbaubedingt überschritten werden, wird der Bund die sich daraus ausbaubedingt ergebenden Mehrkosten bei der Unterhaltung des Deichkörpers übernehmen.

§ 7 Individuelle Vereinbarung

(1) Nicht von § 6 Abs. 2 erfasst sind die Einwendung bzw. die Stellungnahme des Deichverbandes zu den im Rahmen der „Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,50 m tiefgehende Containerschiffe“ vorgesehenen Unterwasserablagerungsflächen Glameyer Stack West und Glameyer Stack Ost.

(2) Der Bund wird das am 09.02.2009 im Bau- und Altstadtsanierungsausschuss der Stadt Otterndorf vorgestellte Ufersicherungskonzept planerisch weiter voran treiben und erklärt, dies im Rahmen des technisch, ökologisch und rechtlich Möglichen so schnell wie möglich umzusetzen. Das Land und der Deichverband werden eine schnelle Umsetzung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unterstützen.

§ 8 Inkrafttreten/ Vertragsänderungen

(1) Der Vertrag tritt in Kraft, wenn er von allen Vertragspartnern unterzeichnet wurde, nicht jedoch vor Abschluss des Vertrages nach § 2 Absatz 2 Satz 2 über die Unterhaltung an der Oste. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Hinsichtlich § 60 VwVfG gilt Folgendes: Die Durchführung des Ausbavorhabens „Fahrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,50 m tiefgehende Containerschiffe" gilt als wesentliches Merkmal des Vertrages. Wird das Vorhaben nicht durchgeführt, kann der Bund verlangen, über die Vertragsinhalte neu zu verhandeln. Eine Kündigung ist für diesen Fall nicht vorgesehen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(4) Eine Rückabwicklung der im Zuge dieses Vertrages bis zum Wirksamwerden einer Vertragsanpassung oder Vertragsaufhebung getroffenen Maßnahmen bzw. Zahlungen erfolgt nicht.

(5) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragspartner, eine neue Regelung herbeizuführen, die dem Gewollten in rechtlich wirksamer Weise entspricht. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung führt nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Jork, den 19.03.09

Jork, den 19.03.09

Jork, den 19.03.09

WSD Nord

Land Niedersachsen

Deichverband